



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Tambourcorps Mehr „Die Wacht am Rhein“. Das Tambourcorps hat seinen Sitz in Rees-Mehr. Als postalische Anschrift gilt die Adresse des amtierenden Schriftführers.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Das Tambourcorps ist Mitglied im Landesmusikverband NRW und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der traditionellen Marschmusik und verwandten Bestrebungen, der Jugendförderung sowie der Kulturpflege im Einklang mit den Werten Glaube, Sitte und Heimat. Dieser Zweck wird verfolgt durch regelmäßige Übungsabende, Freizeitaktivitäten, Teilnahme an Musikveranstaltungen sowie dem Mitwirken an regionalen Veranstaltungen verschiedenlicher Art.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

### § 4 Mitgliedschaft

Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied kann jeder Bürger werden, der sich zur Satzung des Tambourcorps Mehr bekennt. Das schriftliche Anmeldeformular bedarf im Falle Minderjähriger der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Übungsstunden sowie den Spielterminen regelmäßig teilzunehmen.

Passive Mitglieder zahlen denselben Jahresbeitrag wie aktive Mitglieder. Sie werden über den Termin der Jahreshauptversammlung informiert. Sie haben jedoch, genau wie aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Stimmrecht sowie kein passives Wahlrecht. Zu besonderen Vereinsveranstaltungen sind sie nach Maßgabe des Vorstandes einzuladen. Um passives Mitglied im Verein zu werden, muss die Person mindestens zehn zusammenhängende Jahre aktives Mitglied im Tambourcorps Mehr sein. Zur Erlangung der passiven Mitgliedschaft ist eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist ermächtigt für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung passive Mitglieder sind, eine abweichende Regelung bezüglich des Jahresbeitrages festzusetzen.

Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Belange des Tambourcorps verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben aber volles Stimmrecht. Sie können jedoch keine Vorstandsämter bekleiden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch Schriftform an den Vorstand. Wer durch sein Verhalten als Mitglied dem Verein nach außen oder innen Schaden zufügt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet aus seinem Amt aus.

#### **§ 4a Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat den gültigen Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres vorzugsweise per Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Zusätzlich kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden. Bei keinem neuen Beschluss gelten die bis dahin gültigen Beträge. Neumitglieder können diese dem jeweils geltenden Anmeldeformular entnehmen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Versammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist außerdem auf gleichem Wege einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder falls mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung gegenüber dem Vorsitzenden fordern.

Anträge auf Satzungsänderung sind dem Schriftführer mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und in geheimer Wahl abzustimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Annahme jeder Abstimmung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit es die Satzung oder gesetzliche Vorgaben nicht anders verlangen.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein zuvor gewählter Wahlleiter die Versammlung. Über die Jahreshauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.

Sie nimmt ebenso die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.

Außerdem entlastet die Jahreshauptversammlung den Vorstand.

Zur Änderung der Satzung bedarf es 2/3 und zur Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Major, dem stellvertretenden Major sowie dem Jugendwart.

Die Vorstandsversammlungen haben mindestens neun Mal im Jahr stattzufinden.

Jede ordnungsgemäß angesetzte Vorstandsversammlung ist beschlussfähig.

Kommt es bei Abstimmungen und Beschlüssen des Vorstandes zur

Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören der 1. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer an.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Nach Maßgabe der Jahreshauptversammlung entscheidet der Vorstand über die Zusage und Gage zu Veranstaltungen.

Der gesamte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Teile des Vorstandes oder der Gesamtvorstand können auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die abgewählten Posten sind gleichzeitig umgehend neu zu besetzen und bleiben bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.

Für den Fall eines Rücktrittes oder Todes eines Vorstandsmitgliedes kann der 1. Vorsitzende einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Im Falle des Ausfalls des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende auf und ernennt einen neuen Stellvertreter. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung muss eine Neuwahl dieses Postens stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet gleichzeitig mit der des amtierenden Vorstandes.

## **§ 8 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende repräsentiert das Tambourcorps nach außen hin. Er leitet zudem die Jahreshauptversammlung sowie die Vorstandsversammlungen. Er wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Vorsitzenden entscheiden gemeinsam, allein und geheim über die jährlichen Auszeichnungen.

Der Kassierer ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und einen Jahresbericht vorzulegen und dem Vorstand auf Wunsch jederzeit Rechnung abzulegen. Gelder sind bankmäßig anzulegen. Dabei ist es erforderlich, dass Einnahmen und Ausgaben eines Jahres anhand des Kassenbuchs, der Quittungen und Belege sowie der Kontoauszüge nachvollzogen werden können. Er ist berechtigt Zahlungen des Vereins bis zu einer Höhe von 500 EUR zu tätigen. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Alle Ausgaben über 2.500 EUR müssen durch die Jahreshauptversammlung ermächtigt werden.

Der Schriftführer hat von allen Versammlungen ein Protokoll anzufertigen. Er ist darüber hinaus zuständig für den gesamten Schriftverkehr, die externe Kommunikation, die Archivierung und Aufbewahrung der Noten sowie für die Mitgliederverwaltung.

Kassierer und Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

Der Major hat eine Uniform mit Gold besetzten Majors-Rangabzeichen, goldenen Knöpfen sowie goldenen Fransen an den Schulternestern und führt das Corps bei allen musikalischen Auftritten an. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der notwendigen Disziplin, sauberes Auftreten des gesamten Tambourcorps sowie Anschlag und Einhaltung der zu spielenden Musikstücke. Weiterhin leitet er die notwendigen Übungsabende. Er entscheidet über die Auswahl neuer Märsche.

Der stellvertretende Major hat eine Uniform mit Silber besetzten Majors-Rangabzeichen sowie silbernen Fransen an den Schulternestern und führt das Tambourcorps bei Verhinderung des Majors sowie nach Absprachen mit diesem bei musikalischen Auftritten an und leitet zudem die Übungsabende in Vertretung.

Der Jugendwart ist für die Aktivitäten im Rahmen der Jugendförderung verantwortlich. Jährlich zur Jahreshauptversammlung hat er einen kurzen Jahresbericht vorzulegen. Etwas Ausgaben sind im Vorstand abzustimmen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren. Sie dürfen nach dieser Amtszeit nicht direkt wiedergewählt werden. Die Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, in dem der Vorstand nicht turnusgemäß neu

gewählt wird. In besonderen Ausnahmefällen kann die Jahreshauptversammlung Kassenprüfer für eine kürzere Amtszeit wählen.

Sollte einer der Kassenprüfer nicht zur Verfügung stehen, ernennt der verbliebene Kassenprüfer einen Ersatz. Bei Ausfall beider Kassenprüfer ist durch die nächste Jahreshauptversammlung eine Neuwahl herbei zu führen. Die Kasse muss dann nachträglich geprüft werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Kassenprüfern darf keine Rechnung oder Wertbestand vorenthalten werden. Sie haben Einsicht in jeder Unterlage, welche der ordnungsgemäßen Kassenprüfung dient.

Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu beantragen.

### **§ 10 Instrumente**

Die Instrumente des Vereins sind die Querflöte, die Trommel, die Lyra, die Pauke sowie die Becken.

### **§ 11 Kleiderordnung**

Zu den gewöhnlichen Auftritten trägt das Tambourcorps einheitliche Uniformen unter Berücksichtigung der besonderen Kennzeichnung des Majors und des stellvertretenden Majors gemäß Paragraph 8 der Satzung. Die Uniformjacke hat die Farbe Blau mit silbernen Knöpfen und Schulterstücke. Dazu ist eine weiße Hose mit schwarzem Gürtel, ein weißes Hemd mit blauer Krawatte sowie schwarze Socken und schwarze Schuhe zu tragen. Bei Marscherleichterung haben die Hemden rot-silberne Schulterstücke. Die Mützen sind ebenfalls blau und haben einen weißen Überzug. In besonderen Fällen können Ausnahmen bezüglich der Hosenfarbe beschlossen werden. Diese werden mit den Terminen bekanntgemacht.

### **§ 12 Auszeichnungen**

Für besondere Leistungen für das Wohl des Tambourcorps werden einzelne Mitglieder des Vereins ausgezeichnet. Die Auszeichnungen werden verliehen in Bronze, Silber und Gold. Die Überreichung der Auszeichnungen haben in einem würdigen Rahmen stattzufinden.

### **§ 13 Jubilare**

Jedes Mitglied wird für seine aktive ununterbrochene 10-, 25- und 40-jährige Mitgliedschaft geehrt. Darüber hinaus erfolgen weitere Ehrungen jeweils nach weiteren zehn Jahren. Unterbrechungen der Mitgliedschaft können auch durch Beitragsnachzahlungen nicht aufgehoben werden.

### **§ 14 Festausschuss**

Die Jahreshauptversammlung kann zur Planung von außerordentlichen oder jährlich stattfindenden Festen einen Festausschuss berufen. Die Dauer der Amtszeit wird durch die entsprechende Jahreshauptversammlung bestimmt. Während der Tätigkeit sind die Ausschussmitglieder verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten und für geplante Ausgaben die Genehmigung einzuholen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerschützenverein Mehr 1484 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Schlussvorschrift**

Sollten einzelne Sachverhalte nicht durch Bestimmungen in dieser Satzung geregelt sein, ist der Vorstand ermächtigt im Geiste dieser Satzung und zum Wohle des Tambourcorps Mehr „Die Wacht am Rhein“ zu entscheiden. Er hat die fehlende Regelung umgehend durch die nächste Jahreshauptversammlung in die Satzung aufnehmen zu lassen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung dieser Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung vom 15. Januar 2010 sowie alle früheren Statuten und Satzungen aufgehoben.

Rees-Mehr, 20. Januar 2012.